

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Bericht des Gewerberaths Tenne über die
Beaufsichtigung von Fabriken und diesen
gleichstehenden gewerblichen Anlagen in dem
Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1899**

Berlin, 1900

C. Arbeiter im Allgemeinen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7241

ungünstigeren und vielfach wechselnden Verhältnissen Verdienst suchen müssen und sie würden das erlernte Fabrikhandwerk nicht weiter nutzbringend betreiben können.

Eine weitere Einschränkung würde die Frauenarbeit noch mehr unter ihren wirklichen pekuniären Werth herabsetzen und die Frauen müßten sich solchenfalls nothgedrungen mit noch weniger Tagelohn begnügen.

Die gänzliche Ausschließung verheiratheter Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, würde wahrscheinlich zu Umgehungen eines solchen Gesetzes Anlaß geben. — Dem Vernehmen nach werden Spinnereiarbeiterinnen gern geheirathet, weil sie sich gewöhnlich eine ansehnliche kleine Geldsumme erspart haben. Dieses Geld reicht zur Anlegung der Haushaltung und wird mit beiderseitigem Vergnügen dazu verwendet. Würde man davon aber, zwecks Umgehung der daraus entstehenden gesetzlichen Verbote, absehen, so würde die Ehe zwar dennoch zu Stande kommen, aber kein Familienleben.

Für die Betriebsunternehmer könnte durch ein Verbot der Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in der Textilindustrie ein schwer zu ersetzender Ausfall nur in dem Falle entstehen, daß keine hinlänglich bemessene Uebergangszeit vorgesehen wäre. Im Uebrigen würde jeder allmählich eintretende Ausfall an Arbeitskräften recht bald ersetzt sein, daher ständen auf Seiten der Betriebsunternehmer Benachtheiligungen oder Verschlechterungen nicht in Aussicht.

C. Arbeiter im Allgemeinen.

Die Zahl der Arbeiter sowie auch die Zahl der Fabrikbetriebe ist im Berichtsjahre sowie in den vorausgegangenen Jahren allmählich gewachsen. Kennenswerthe Aenderungen in den Zahlengrößen einzelner Industriezweige sind indessen nicht eingetreten.

In den Arbeiterbeständen der Cigarrenfabrikation sind örtliche Verschiebungen eingetreten. Die Fabrikwerkstätten zu Delmenhorst, abgesehen von der dortigen Hausindustrie, sind fast ganz eingegangen, weil die Arbeitslöhne dort erheblich gestiegen sind. Dagegen hat sich die Cigarrenfabrikation in ländlichen Distrikten, im südlichen Herzogthume, mehr ausgebreitet und dürften jetzt die Orte Lohne, Steinfeld und Goldenstedt als Hauptplätze dieses Industriezweigs angesehen werden.

Mittels einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 14. April 1899 sind die Aemter und Magistrate der Städte 1. Klasse in dem Herzogthum angewiesen, die nach § 105 c Abs. 2 der G.-O. den Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorgenommenen Sonntagsarbeiten durch die Gendarmen und Polizeidiener alljährlich mindestens einmal nachsehen zu lassen. Danach ist im Berichtsjahr eine allgemeine Revision vorgenommen und die Ergebnisse sind mir mitgetheilt worden. In der Mehrzahl hatten die Unternehmer, bei welchen Sonntagsarbeiten vorkommen, das gedachte Verzeichniß noch nicht angelegt, sie sind aber nunmehr durch wiederholte Revisionen seitens der Ortspolizeibehörden dazu angehalten.

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

In dem Berichtsjahre sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken erhebliche Verbesserungen entstanden. Unter den Unternehmern tritt jetzt weit mehr als früher das Bestreben hervor, gute Arbeitsräume von größerer Höhe, mit Zentralheizung, guter Beleuchtung und guter Ventilation zu schaffen. Die in veralteten Räumen vom Aufsichtsbeamten mit Unternehmern alljährlich geführten mündlichen Verhandlungen über Verbesserung von Luft und Licht konnten natürlich nicht erfolglos bleiben, aber das jetzt in die Erscheinung tretende allgemeinere Streben, erhebliche bauliche Verbesserungen vorzunehmen, wird doch vorwiegend durch den recht guten Geschäftsgang verursacht worden sein. — In einer Fabrik bestand seit Jahren eine Differenz zwischen dem Direktor und mir, weil ein in Aussicht gestellter Arbeiterspeiseraum wegen Sparsamkeit nicht zu Stande kommen konnte. Jetzt endlich hat die Fabrik durch Neubauten die erforderlichen Arbeitersäle und Umkleideräume mit Wascheinrichtungen u. s. w. recht gut und geräumig hergestellt. Eine Eisgießerei mit zu geringer Raumhöhe hatte stets zu Bemängelungen, betreffend Licht und Ventilation, Anlaß gegeben, bis sie im Berichtsjahre zum Abbruche gelangte und durch einen neuen, hohen und freien Gießereiraum ersetzt worden ist. — Besonders auch in dem Industriegebiet Oberstein-Idar zeigen die Unternehmer, nachdem der Geschäftsgang besser geworden ist, größere Neigung, die Arbeiterräume mit allen dazu gehörenden Einrichtungen musterhaft herzustellen. Eine dort neu erbaute Uhrkettenfabrik ist sehenswerth in ihrer Raumabmessung und Raumeintheilung, sowie in ihrer ganzen Einrichtung mit Ventilation, Heizung und Beleuchtung, Nothausgängen, Bedürfnisanstalten mit Wasserspülung, Arbeiterwasch- und Baderäumen. — Andere dortige Fabrikbesitzer haben auch im Berichtsjahre neue Werkstättenräume herstellen lassen, welche sich durch ihre Größe, gute Lüftung, Heizung und Beleuchtung auszeichnen.

Bei den in neuerer Zeit mehrfach vorgenommenen Erweiterungen von Werkstättenräumen sind auch in älteren Fabrikgebäuden höher gelegene Räume für Arbeiter verwendet worden, in denen sich bisher Menschen nicht aufzuhalten pflegten. Ich habe mich daher öfter mit der Frage beschäftigen müssen, wie in solchem Falle ohne unverhältnißmäßig hohe Kosten ein Nothausgang herzustellen sei. — Gegen feste Leitern an den Außenseiten der Fabriken ist das Bedenken geltend gemacht, daß damit ein Diebeseingang vorhanden sei. Ich habe daher die auf Grund des § 120a der G.-O. zu stellende Forderung darauf beschränkt, eine hinreichend lange Anstellleiter zu verlangen, welche unten in dem Fabrikgebäude oder unmittelbar bei demselben stets vorhanden sein muß.

In der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 ist u. A. vorgeschrieben, daß die Fußböden und Arbeitstische täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben von Staub gereinigt werden sollen. Diese Bestimmung wird in den zu Lohne belegenen Fabriken nicht regelmäßig befolgt. Ich habe daher im Berichtsjahr angefangen, für das Unterlassen der Fußbodenreinigung in Cigarrenfabriken auf Grund des § 147 Ziff. 4 der G.-O. geringe Geldstrafen zu beantragen. 3 Fabrikanten sind bereits mit je 3 M. bestraft worden.